

der Staaten und Institutionen ein Recht, um welches es zu kämpfen gilt.⁸⁷ Es gibt durchaus legitime Gründe, warum Informationen über die Eigentümer von Vermögenswerten nicht der breiten Öffentlichkeit offengelegt werden sollten. Die Anonymität kann beispielsweise dem persönlichen Schutz der Familie vermöglicher Personen dienen – man denke nur an die Möglichkeiten, welche sich kriminellen Kräften bieten, wenn sämtlichen Transparenzbestrebungen nachgegeben wird. Auch aus Gründen des Vermögenserhalts über mehrere Generationen und zum Schutz vor der Zerschlagung eines Vermögens oder Unternehmens durch verschwenderische Familienmitglieder, ist ein gewisses Mass an Diskretion hilfreich.

Die Gründung von Gesellschaften durch Treuhänder ist auch im angrenzenden Ausland ein probates und anerkanntes Mittel, um bspw. Einmanngründungen oder Unterbeteiligungen zu ermöglichen sowie Syndikatsvereinbarungen zu treffen.⁸⁸

Es lassen sich jedoch noch weitere triftige Argumente für die Anstaltsgründung durch einen Treuhänder ins Treffen führen. Schon aus Praktikabilitätsgründen ist eine Gründung durch einen Treuhänder vorteilhaft. So bspw. auch bei Ausländern, welche die Anstalt bspw. zur Vermögensstrukturierung oder als Holding- oder Sitzgesellschaft verwenden möchten. Es gibt also neben Diskretionsgründen, welche auch durchaus legitim sein können, auch andere valide Gründe, weshalb die Gründung einer Anstalt durch einen Treuhänder sinnvoll sein kann.

4.2 Qualifikationsmöglichkeiten für das Rechtsverhältnis zwischen formellem und wirtschaftlichem Anstaltsgründer

Um eine begriffliche Unschärfe zu vermeiden, scheint es an dieser Stelle notwendig, eine Betrachtung der einzelnen Möglichkeiten der Qualifikation des Rechtsverhältnisses zwischen Treuhänder und wirtschaftlichem Hintermann vorzunehmen. Dies ist schon alleine aus dem Grund angezeigt, dass im liechtensteinischen Recht mehrere Varianten mit unterschiedlichen Wirkungen und Rechtsfolgen vorstellbar sind. Im Umfang dieser Arbeit kann, betreffend die einzelnen Rechtsbeziehungen, lediglich auf die Hauptmerkmale und Unterschiede sowie im Zusammenhang mit der Anstaltsgründung besonders relevant erscheinende Punkte eingegangen werden.

4.2.1 Treuhänderschaft (Trust) gem. Art. 897 ff. PGR

Wird in Liechtenstein von einem Verhältnis zwischen Treugeber und Treuhänder gesprochen, ist es naheliegend, in einem ersten Schritt die Art. 897 ff. PGR zu betrachten. Diese stehen unter dem Titel „Die Treuhänderschaften (Das Salmannenrecht)“⁸⁹. Das liechtensteinische PGR definiert dieses Rechtsverhältnis wie folgt:

⁸⁷ Siehe hierzu bspw. *Von und zu Liechtenstein*, Liechtenstein family foundations and financial privacy, Trusts & Trustees 2010, 6, 476–478.

⁸⁸ Vgl. *Umfahrer*, Die Treuhandschaft aus gesellschaftsrechtlicher Sicht, in *Apathy* (Hrsg.), Die Treuhandschaft (1995) 71. Zu den Anwendungsbereichen und Möglichkeiten im österreichischen Recht s.h. 4.2.4.1.